

Alte und neue Minderheiten

Dr. Dunja Melcic, geb. 1950 in Vinkovci (Kroatien), aufgewachsen in Zagreb, Studium der Philosophie in Zagreb und Frankfurt/M., ist Schriftstellerin und Journalistin. Im Rahmen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte arbeitet sie an einer Untersuchung zum Thema „Wahrheit und Lüge in den totalitären Gesellschaften - Fallbeispiel: Ex-Jugoslawien“.

Historische Bedingungen der nationalen Vielfalt

Zu der Zeit, in der die verspätete und verzögerte Modernisierung in Mitteleuropa und auf dem Balkan begann, war die Lage der dortigen Bevölkerung und die Gestalt des Raumes wesentlich durch die Existenz und Präsenz der Reiche geprägt: Die Mitte, d. h. der sich ständig verändernde und sich dann allmählich nach Osten verschiebende Schnittpunkt zwischen dem Österreichisch-Ungarischen Königreich und dem Osmanischen Reich, war in demographischer Hinsicht besonders in Mitleidenschaft gezogen. Es ist ein Raum, in dem über lange Zeit dramatische Schwankungen der Bevölkerung und Veränderungen der ethnischen Strukturen stattfanden.

Die Moderne brachte außerdem einen für die Monarchie unversöhnlichen Widerspruch mit sich: mit ihr setzte der Prozeß der Herausbildung von modernen Staaten und kommunikativen, intersubjektiven (kollektiven) Identitäten und Mehrheiten von unten ein, der für das Reich naturgemäß sprengende Kraft hatte. Dieser Vorgang hatte auch Auswirkungen auf das angrenzende Osmanische Reich, dessen Herrschaftsstruktur allerdings ganz anders organisiert war.

Die Hauptursache für ethnische - kulturell-konfessionelle - Instabilitäten lag natürlich in den Kriegen, aber auch in der Siedlungspolitik beider Reiche. Der dramatische Einschnitt begann mit den osmanischen Eroberungen. Dadurch wurde

- der für das hohe und späte Mittelalter typische europäische Prozeß der Urbanisierung (im Westen) jäh unterbrochen¹;
- es kommt zur Massenflucht der einheimischen Bevölkerung;
- mit der Stabilisierung der osmanischen Herrschaft etablieren sich ein orientalischer Kulturtypus und ein islamisch geprägtes Stadtwesen;
- die gesellschaftliche Ordnung des osmanischen Systems bringt eine Trennung der gesellschaftlichen Gruppen nach ethnisch/konfessionellen Gesichtspunkten mit sich;
- vor allem Bosnien erlangt eine Zeitlang eine einmalige kulturelle und wirtschaftliche Blüte. (Wahrscheinlich in diese Zeit fällt ein kaum erforschter Vorgang der erheblichen Umsiedlung der orthodoxen Bevölkerung aus dem Südosten nach Bosnien.);
- ansonsten herrscht im Westen des Osmanischen Reiches permanenter Krieg.

Dieser Zustand bewirkt größere und kleinere Flüchtlingswellen. Zwei große Exoduswellen haben dabei klare Konturen. Nachdem das letzte bosnische Gebiet im äußersten Nordwesten (Bihac) erobert wurde, flüchtete die kroatisch-katholische Bevölkerung nach Österreich (Burgenland), wo sie bis heute Kultur und Sprache bewahrt hat. Nachdem der Patriarch Arsenije Crnojevic in Kosova und Südserbien mit einem Volksaufstand die österreichische Armee 1690 bei ihrem - letztendlich erfolg-

1 Über die mittelalterliche Stadt in Bosnien: Jozo Dzambo, Die Franziskaner im mittelalterlichen Bosnien, Werl/Westfalen 1991.

losen - Angriff gegen die Osmanen unterstützte, veranlaßte er eine Aussiedlung der serbischen bzw. orthodoxen Bevölkerung aus dem Süden nach Ungarn bzw. Kroatien.

Durch die Herrschaft des Osmanischen Reiches wurden also die ursprünglichen, gewachsenen ethnischen Strukturen dieses Raumes erheblich aufgemischt. Tiefgreifende Veränderungen brachte auch die Islamisierung der einheimischen Bevölkerung mit sich. Der Bezugspunkt ihrer Identität lag danach in religiöser, aber auch in kultureller und sozialer Hinsicht im Orient. Mit dem Niedergang des Reiches kam es dann erneut zu einer großen ethnischen Strukturänderung. Der Islam war in unterschiedlichem Ausmaß angenommen worden: Er faßte dauerhaft Fuß in Bosnien und bei weiten Teilen der albanischen Bevölkerung (in Kosova und Mazedonien). In Serbien, für das es in dieser Hinsicht keine verlässlichen Angaben gibt, dürfte die Islamisierung ziemlich schwankend gewesen sein. Man nahm den Glauben an, um Positionen - meistens beim Militär - zu erreichen und sagte sich anschließend nach Möglichkeit wieder von ihm los. So blieb nur Sandschak, ein Gebiet, das zwischen Montenegro und Serbien liegt, im konfessionellen und kulturellen Sinne durch den Islam geprägt. Das hat erheblich damit zu tun, daß die Befreiung in Serbien und Montenegro mit brutalen Vergeltungen und massiven Vertreibungen von „Türken“ gleichbedeutend war, wozu auch islamisierte Einheimische zählten. (Als Minderheit sind die Türken bis heute hauptsächlich in Mazedonien geblieben und in geringem Maße in Kosova.) Die islamischste Urbanität, die durch verschiedene Kolonien und Berufsgruppen unterschiedlichster Herkunft, Konfession und Nationalität geprägt war, wurde in Serbien - vor allem in Belgrad - vollständig ausgelöscht.

Der äußere Ordnungsfaktor

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts war der Niedergang der osmanischen Herrschaft auf dem Balkan so gut wie vollendet, und er wurde 1878 auf dem Berliner Kongreß besiegelt. Mazedonien blieb unter türkischer Herrschaft und wurde einem besonders brutalen Regime unterworfen.

Die Leitidee, die im 19. Jahrhundert für die Prozesse in jenem Raum wirksam wurde, war die der nationalen Emanzipation bzw. Selbstbestimmung, die vor allem durch die Befreiung und Anerkennung Serbiens kräftig Nahrung bekam. Durch das Prinzip der gesellschaftlich-politischen, nationalen Mehrheit kam eine neue Dynamik ins Spiel. Die Bedingungen, unter denen die Reiche als Ordnungsmächte funktionierten, veränderten sich nun dramatisch. Österreich-Ungarn verfolgte bei der Regelung des Spannungsverhältnisses zwischen Mehrheiten und Minderheiten insgesamt und vor allem auf dem Gebiet des heutigen Kroatien vorwiegend eigene politische Interessen: Es ging darum, integrative Prozesse sowie die Herausbildung einer kroatischen nationalen Identität und moderner politischer Eliten zu verhindern. Diesem Ziel diente auch die besondere Politik Wiens gegenüber jenen Teilen des Landes entlang der Grenze mit dem Osmanischen Reich, in denen sogenannte Wehrbauern ein besonderes Statut (Statutum Walachorum,) und manche Privilegien für ihren Waffendienst genossen. Auch nachdem die „türkische Gefahr“ längst gebannt war, beharrte Wien auf der Sonderstellung dieser Gebiete in Kroatien. Es ging dabei vor allem darum, die serbische Minderheit, die zwar nur einen Teil der Bevölkerung in der Grenzmark (Confinio Krajina) ausmachte, aber durch die Position der serbisch-orthodoxen Kirche eine politische Dominanz erlangte, als Instrument gegen die integrativen Prozesse in Kroatien zu benutzen. Das Kaiserreich als - letztendlich äußere - Ordnungsmacht machte also mit der zu regelnden Konstellation zwischen den einheimischen Mehrheiten und Minderheiten eigene Politik. Als Ergebnis hatten die Angehörigen verschiedener Volksgruppen zwar gelernt, friedlich miteinander (oder wenigstens nebeneinander) zu leben, aber die Formen dieses Zusammenlebens hingen weitgehend von der äußeren Ordnungsmacht ab.

Das heißt zweitens, daß keine sozialen und politischen Formen und Institutionen von innen entwickelt wurden, das gewohnheitsmäßige Zusammenleben also nicht formalisiert wurde - im Sinne von klaren Rechtsgarantien einerseits und ebenso klaren Loyalitätsverpflichtungen andererseits. Vielmehr herrschte in Kroatien (und z.T. in Ungarn) auf der politischen Ebene ein stetes Spannungsverhältnis zwischen Vertretern der serbischen Minderheit und denen der kroatischen Mehrheit. Der kroatische Landtag bemühte sich vom Beginn der Ansiedlung der orthodoxen bzw. serbischen Bevölkerung an, besondere Regelungen für diese Minderheit in Eigen Verantwortung gegenüber Wien durchzusetzen. Er formulierte eine Alternative zum erwähnten Statutum Walachorum, das diese Territorien direkt dem Wiener Hof unterstellt hatte. Die besonderen Gesetze, die ihnen die Rechte der freien Religionsausübung und autonomer Schulbildung, ansonst aber eine politische Gleichstellung garantieren würden, sollten Teil der kroatischen Verfassung und Gesetzgebung sein. Das heißt, daß der kroatische Landtag eine eigene politische und verfassungsmäßige Form des Zusammenlebens mit dieser Minderheit anstrebte, derzufolge das Zusammenleben nicht bloß von der apolitischen Gewöhnung zum friedlichen Miteinander im Alltag abhängig sein würde.

In den osmanisch beherrschten Gebieten war diese Situation noch schwerwiegender, weil dieses System keinerlei universelle rechtsstaatliche und zivilrechtliche Formalisierung des gesellschaftlichen Lebens kannte, ganz zu schweigen von politischen Rechten. Das Zusammenleben der großen Vielfalt von Volksgruppen in einem staatlichen System, das im Grunde ein theokratischer Soldatenstaat war, wurde durch besondere Regelungen für jede ethnische/konfessionelle Gruppe bestimmt. Eigentlich waren es Mischformen von Berufs-, Religions- und ethnischen Gruppen, die jeweils mehr oder minder Rechte hatten. Sie lebten nebeneinander, meistens in getrennten Stadtteilen (Mahallas), und somit hatte jede Gruppe ihren Kosmos der eigenen Religion, von kulturellen und zivilisatorischen Werten und erlaubter Berufsausübung. Die vertikale Mobilität der Gesellschaft war zumeist nur über Zugehörigkeit zum islamischen Glauben oder/und über den Soldatenberuf möglich. Diese rigide Teilung der Gesellschaft hatte außerdem zur Folge, daß soziale Unterschiede sich mit den konfessionellen bzw. ethnischen weitgehend deckten. So waren die „Bauernschaft“ und die Bewohner von ländlichen Gebieten größtenteils christlichen Glaubens. In den Städten herrschte eine bunte Vielfalt von Volksgruppen und eine konfessionell bestimmte Hierarchie, die sich auch in der äußeren Erscheinung (Kleidung) ausdrückte².

So wie das Osmanische Reich einerseits verfiel und andererseits das nationale Bewußtsein der beiden Völker, die ihr geistiges, kulturelles und zivilisatorisches Zentrum außerhalb des islamisch geprägten Reiches hatten, erstarkte, kam es zu dramatischen Änderungen. Die Ordnung der Hierarchie von konfessionell bestimmten Gruppen zerfiel, und die enormen sozialen Gegensätze zwischen der islamischen Oberschicht und der besitz- und rechtlosen christlichen Unterschicht verschärften den Konflikt.³

2 Vgl. Slavko Goldstein, *Jews in Yugoslavia*, Zagreb 1989: „As other non-Muslims, Jews had to differ from Muslims by their clothing, especially in its colour. Green was forbidden. Shoes could be only black, and the fez also. They had to show deference to the Muslim and cede way, and were not allowed to ride horses in town or carry arms except when they were travelling, but even then the harness had to be plain, and only an unadorned knife and pistol were allowed.“, S. 72.

3 Vgl. die umfangreiche Studie von Srećko M. Džaja, *Bosnien-Herzegowina in der österreichisch-ungarischen Epoche (1878-1918)*, München 1994; daraus eine Angabe für 1910: Gutsbesitzer mit Knieten: Muslime 91,15, Römisch-Katholische 2,55, Serbisch-Orthodoxe 6,05, andere 0,25 Prozent; Gutsbesitzer ohne Knieten: Muslime 70,62, Römisch-Katholische 10,7, Serbisch-Orthodoxe 17,75 Prozent, S. 40.

Die Ordnung des Reiches hinterließ keine Institutionen, die für das Zusammenleben von verschiedenen ethnischen Gruppen und Minderheiten unter völlig geänderten Bedingungen brauchbar gewesen wären. Geblieben war nur die unterschiedlich ausgeprägte Tradition der guten Nachbarschaft. Für die Minderheiten in einer Umgebung von stark nationalistisch geprägten Mehrheiten bot sie wenig Schutz. So ist vor allem in Serbien und Montenegro ein Vakuum und völlig rechtloser Zustand eingetreten, was zur Vernichtung von allem führte, was mit der islamischen Vorherrschaft zu tun hatte.

Minderheiten und Mehrheiten⁴

Minderheit war im ehemaligen Jugoslawien nicht gleich Minderheit. Die offizielle sozialistische Sprachregelung benutzte den Terminus Minderheit (*manjina*) meistens nur für kleinere ethnische Gruppen, etwa die Ungarn in der Vojvodina. Ansonsten unterschied man zwischen Völkern (*narod*) und Nationalitäten (*narodnosti*). Sie galten als staatstragende ethnische Gruppen: die Völker (Slowenen, Kroaten, Moslems, Serben, Montenegriner, Mazedonier) und Albaner - nicht als Nation, sondern als Nationalität. Das (serbische) Argument lautete, daß eine Volksgruppe, die ihren Nationalstaat außerhalb Jugoslawiens hat, nicht den Status einer Nation haben kann. Eine weitere absurde Schlußfolgerung war, daß die Serben in anderen Republiken nicht als Minderheit gelten wollten, während den Albanern, die in Kosova eine kompakte Mehrheit von 90 Prozent der Gesamtbevölkerung stellen, der Minderheitenstatus auferlegt wurde. Im Grunde stand diese Auffassung von staatstragenden Nationen und Nationalitäten im Widerspruch zur föderalen Verfassung, die der Tatsache Rechnung trug, daß der Bundesstaat nicht einfach aus seinen Völkern, sondern aus Republiken bzw. autonomen Provinzen bestand, die nicht nur gemäß dem nationalen Prinzip, sondern auch im Sinne der historisch gewachsenen Gebiete konstituiert

⁴ Für den Zeitpunkt nach der Gründung vom ersten Jugoslawien können wir folgendes Bild der ethnischen Minderheiten (nach Republiken bzw. autonomen Provinzen) zeichnen: In Slowenien als ethnisch homogenstem Raum gab es eine starke deutsche Minderheit vor allem in der Stadt Kocevje (Gottschee), die (seit 800 Jahren) so gut wie rein deutsch war. Dort kam es nach der Staatsgründung zu einer äußerst brutalen Massenvertreibung. Nach der Volkszählung von 1931 gab es in Slowenien 29.000 Deutsche, 17.000 Kroaten, 5.000 Serben, 8.000 Ungarn, 1.000 Juden und andere kleinere Gruppen; Slowenen zählten etwas mehr als eine Million. Die stärkste Minderheit in Kroatien (3.430.000 Gesamtpopulation, davon 2.481.000 Kroaten) waren Serben (633.000), zudem gab es 99.000 Deutsche, 70.000 Ungarn, 46.000 Tschechen, 20.000 Juden, ansonsten noch Slowenen, Weißrussen, Italiener, Moslems, Polen, Mazedonier, Montenegriner, Roma (16.000). Das vielfältigste Völkergemisch gab es in Vojvodina: 601.000 Serben, 375.000 Ungarn, 333.000 Deutsche, 131.000 Kroaten, 63.000 Rumänen/Walachen, 24.000 Russen, 18.000 Juden, 8.000 Roma und andere kleinere ethnische Gruppen bei einer Gesamtpopulation von 1.624.000. Bosnien-Herzegowina zählt 1931 2.342.000 Gesamtbevölkerung, davon 1.013.000 Serben, 718.000 Moslems, 522.000 Kroaten, 15.000 Deutsche, 14.000 Polen, 11.000 Juden und andere kleinere ethnische Gruppen.

In Serbien ohne Provinzen (3.550.000 Gesamtpopulation, davon 3.231.000 Serben) gab es 1931 86.000 Moslems, 58.000 Rumänen/Walachen, 28.000 Kroaten, 23.000 Albaner, 21.000 Deutsche, 19.000 Roma, 18.000 Russen, 14.000 Montenegriner, 10.000 Ungarn, 9.000 Juden und andere Gruppen.

In Kosova waren von der Gesamtbevölkerung (552.000) 331.000 Albaner, 129.000 Serben, 29.000 Türken, 24.000 Moslems, 21.000 Montenegriner, 9.000 Roma, 5.000 Kroaten und je 1.000 Juden, Mazedonier, Slowenen. In Mazedonien (950.000 Gesamtbevölkerung) gab es 595.000 Mazedonier, 134.000 Albaner, 106.000 Türken, 40.000 Moslems, 35.000 Serben, 13.000 Roma, 11.000 Rumänen/Walachen, 7.000 Juden und andere Gruppen. In Montenegro waren von der Gesamtbevölkerung 267.000 Montenegriner, 50.000 Moslems, 18.000 Albaner, 16.000 Serben, 6.000 Kroaten und andere.

Die Vielfalt dieser zahlreichen Minderheiten war durch den Zweiten Weltkrieg — hauptsächlich durch die nationalsozialistischen deutschen Okkupatoren, z. T. durch einheimische Faschisten — wesentlich amputiert: Juden und Roma wurden fast restlos ausgelöscht. Nach dem Krieg wurde die deutsche Minderheit mit brutalsten Mitteln vertrieben. Die Provinz Vojvodina verlor durch Vernichtung der Juden und Vertreibung der Deutschen einen wichtigen Grundstein ihrer multiethnischen Einmaligkeit. Der Rest wird nach der Aufhebung der Autonomie durch Vertreibung von Kroaten und Ungarn erledigt. (Aus der umfangreichen Studie über die Opfer im Zweiten Weltkrieg in Jugoslawien von Vladimir Zerjavic, *Gubici stanovništva Jugoslavije u drugom svjetskom ratu*, Zagreb 1989, die als ein Standardwerk für die strittige Opferfrage anzusehen ist.)

waren. Die Formel der Selbstbestimmung der Völker bedeutete, daß diese in den Republiken als verwirklicht galt, also an den Republikgrenzen endete. Die serbischen Nationalisten wollten gerade dieses Prinzip sprengen. Für die Albaner, die nicht als Volk anerkannt wurden und deren historisch gewachsenes Siedlungsgebiet Kosova den Status der Republik nicht erhielt, war die Gleichberechtigung ihrer autonomen Provinz auf der föderativen Ebene die einzige Garantie ihrer Rechte als Volksgruppe. Der serbische Führer Milosevic brach die jugoslawische Verfassung, indem er gegen den Willen anderer Föderationsmitglieder und des betroffenen albanischen Volkes die Autonomie der Provinz aufhob, die Albaner zu einer Minderheit in Serbien machte und damit in den Zustand der Rechtlosigkeit versetzte. Seitdem herrscht in Kosova das militärische Apartheid-System einer tatsächlichen Minderheit - der serbischen - über die albanische Mehrheit.

Die Selbständigkeit der Republiken - ob in einer Konföderation oder als Eigenstaatlichkeit - und die Absage an die alleinherrschenden Kommunisten bei den ersten freien Wahlen in Kroatien (und Slowenien sowie in anderen Republiken außer in Serbien und Montenegro) stellten den dubiosen Status der (staatstragenden) Völker von selbst infrage, der im FaEe der Serben in der Sozialistischen Republik Kroatien in der Verfassung festgeschrieben war. Die Hauptschwierigkeit des selbständigen Kroatiens lag nicht in irgendwelchen klassischen Minderheitenproblemen, sondern darin, daß ein - beträchtlicher - Teil der kroatischen Serben sich in der historischen Tradition ihrer besonderen Rolle verstand, d. h. unter den jugoslawischen Bedingungen seine Heimat in Jugoslawien sah und folglich einen kroatischen Staat niemals zu akzeptieren, immer aber dazu bereit war, ihn zu Fall zu bringen, zumal man ihn jetzt als direkte Nachfolge des verbrecherischen Marionetten-Regimes der Ustascha während des Zweiten Weltkrieges mißverstand. Was auch immer die kroatische Regierung an Fehlern beim Umgang mit der Minderheitenfrage machte, klar ist, daß ein Großteil der Serben unter der extremistischen nationalen Führung in Knin und dem Einfluß Belgrads gar keine Regelung des Minderheitenstatus akzeptieren wollte, denn in ihrem Selbstverständnis waren sie keine Minderheit.

Das Verhältnis zwischen den drei größten Volksgruppen in Bosnien-Herzegowina kann man nicht vom Standpunkt der Mehrheiten und Minderheiten betrachten. Die innere Verfassung (die auch formell rechtlich galt) dieses Landes liegt - gemäß seinem geschichtlich entstandenen Charakter - in der Gleichberechtigung aller drei Volksgruppen. Doch wie im Falle von Kroatien wollte ein erheblicher Teil der Serben die Republik Bosnien-Herzegowina nicht als ihre Republik akzeptieren. Darüber hinaus gab es eine starke Tendenz bei den herzegovinischen Kroaten, nicht Bosnien sondern Kroatien als ihren Staat anzusehen. Die ursprüngliche tri- bzw. multinationale Lage Bosnien-Herzegowinas war tatsächlich komplex, vor allem dadurch, daß die drei Gruppen — auch wenn es sich um ein loyales Verhalten dem gemeinsamen Staat gegenüber handelt - aufgrund ihrer unterschiedlichen historischen kollektiven Erinnerungen auch ein anderes Verständnis der Republik haben⁵. Das zweite erhebliche Problem war das Fehlen echter Institutionen - oder wie der bosnische Historiker Srećko Džaja es formuliert: Bosnien-Herzegowina war *de facto* eine multikulturelle Republik, nicht aber *de jure*.

Doch so komplex die Nationalitäten- und Minderheitenfragen im ehemaligen Jugoslawien bzw. den einzelnen Republiken auch waren, die absolute Katastrophe trat damit ein, daß Belgrad den Krieg entfachte und somit die gewachsenen ethnischen Strukturen in Kroatien und Bosnien-Herzegowina mit brachialer Gewalt und bestialischer Verachtungswut zerstörte, was auch eine dauerhafte Zerstörung jener schwachen informellen Institution der guten Nachbarschaft zur Folge hat. Der serbische

⁵ Darüber Srećko M. Džaja in „Bosna i Bosnjaci u hrvatskom politickom diskursu“, Erasmus 9, Zagreb 1994.

Krieg gegen die Westrepubliken hat erheblich mit dem Verhältnis von Mehrheiten und Minderheiten zu tun, auch wenn ihn daneben noch vielfältige Faktoren bedingen. Es lag nicht zuletzt an großserbischer Ideologie, daß die Serben einerseits keinen - tatsächlichen oder vermeintlichen - Minderheitenstatus akzeptieren wollten, andererseits im jugoslawischen Rahmen den Status der Mehrheitsnation beanspruchten, d. h. ein zentralistisches jugoslawisches Parlament anstrebten, in dem sich diese Mehrheit als politische Übermacht verwirklichen konnte. Somit haben die serbischen nationalistischen Eliten das ethnische Prinzip absolut gesetzt, um das föderative Prinzip der Republiken zu zerschlagen. Das konnte unmöglich auf politischem Wege erreicht werden, und so versuchten sie die Wahnidee von ethnisch reinen Territorien durch Krieg und Eroberungen zu verwirklichen. Das ethnische Denken ist, vor allem auf einem so engen Gebiet, ansteckend wie die Pest. Die bestialische Gewalt, die verschiedene serbische militärische Formationen in den okkupierten Teilen Kroatiens und Bosnien-Herzegowinas verübten, tat das ihre dazu: Hier gilt - Haß erzeugt Haß, Der Krieg brachte eine gewaltige Änderung der ethnischen Struktur. Darin lag auch ein objektives Problem für das Verhältnis zwischen Kroaten und bosnischen Moslems, das durch extremistische Führer zum Krieg im Kriege führte - was nicht als Relativierung der Schuld der herzegovinischen Kroaten für die verheerende Zerstörung von Ostmostar und andere Untaten verstanden werden soll.

Nun haben die Serben diesen falschen Krieg verloren und Milosevic hat sich deshalb beeilt, an den Friedensverhandlungen in Dayton teilzunehmen und zum ersten Mal ernsthaft zu verhandeln, um Serbien vor einer empfindlichen Niederlage zu retten. Man kann einerseits das Scheitern des großserbischen Projektes für wünschenswert halten, aber keineswegs das des serbischen Volkes. Daß dies nicht einfach zu trennen ist, zeigte sich nach der Gegenoffensive in Kroatien, aber auch in Bosnien-Herzegowina, die zur Massenflucht der serbischen Bevölkerung führte. Hier gibt es in der Tat eine Aporie - einerseits wäre die Beseitigung der Usurpatoren, Kriegsverbrecher und Willkürherrscher in Banja Luka ein wichtiger Meilenstein für den dauerhaften Frieden, andererseits würde eine militärische Operation gegen sie zu einem noch größeren Exodus der Serben führen. Deshalb und aus vielerlei anderen Gründen hat ein Friedensabkommen von Dayton größte Priorität, auch wenn es kein sehr gerechter Frieden sein wird.

Die Hauptsache und die wichtigste Aufgabe der internationalen Gemeinschaft mit der EU an der Spitze für die Friedenszeiten wäre, institutionalisierte Formen im Umgang mit Minderheiten zu unterstützen und Mechanismen in allen Nachfolgestaaten zu etablieren, die ihre Implementierung garantieren und bewachen. Man muß - trotz allem - die Herstellung des Status quo ante wenigstens als Leitidee ansetzen. Die Handlungsrichtlinie etwa gegenüber der - weniger unklaren - Situation in Kroatien wäre: Im Anschluß an den erklärten Willen der politischen Führung im Lande, die die kroatischen Serben zum Bleiben bzw. Rückzug aufgefordert hat, sollte von dieser verlangt werden:

- die Suspension des in der Verfassung verankerten Gesetzes (Paragraph 22), die eine autonome Verwaltung in den ursprünglich mehrheitlich serbischen Gemeinden einberaumt, spätestens nach der Anerkennung durch Serbien;
- auch anderen Gesetzen, die politische und sonstige Rechte der serbischen Minderheit garantieren, in ihrer vollständigen, ursprünglichen Form (vom 7. Juli 1992) bis auf weiteres Gültigkeit zu gewähren;
- keinerlei Fristen für die Rückkehr der serbischen Bevölkerung zu setzen. Eventuelle Änderungen im Bereich dieser Sondergesetze sollten erst nach einer Volkszählung, die aber frühestens in einem Jahr abgehalten werden sollte, als zulässig gelten;
- eine intensive strafrechtliche Verfolgung jener Personen, die sich mit Brandschat-

zung und Morden an den serbischen Zivilisten nach der Gegenoffensive schuldig gemacht haben sowie transparente Berichterstattung in den Medien über diese Vorkommnisse und über die Lage der Menschenrechte;

- daß mit entsprechender Besetzung bei den Polizeikräften für den Schutz der übriggebliebenen serbischen Bevölkerung gesorgt wird.

Die EU sollte aber ihrerseits

- aktive Hilfe für den reibungslosen administrativen Ablauf der Rückkehr anbieten, der mit der Ausstellung der nötigen Dokumenten über kroatische Staatsbürgerschaft beginnt. (Einige Tausend Serben versuchen gegenwärtig vergeblich, an diese Dokumente heranzukommen, um zu ihren Heimen zurückzukehren.);
- finanzielle und wirtschaftliche Unterstützung für den Wiederaufbau der zerstörten kroatischen und serbischen Dörfern gewähren und ein Wirtschaftsprogramm für diese - unterentwickelte - Gegend erarbeiten und
- eine gemischte Kommission mit den Vertretern der kroatischen Regierung und denen unabhängiger Menschenrechtsorganisationen bilden, die als Instanz für die Einhaltung der garantierten Rechte fungieren soll.

Ein epochaler Meilenstein könnte das am 12. November 1995 unterzeichnete Abkommen zwischen dem kroatischen Verhandlungspartner und seinem serbischen Pendant im okkupierten Restteil Kroatiens (das natürlich auf Weisung Milosevics zurückgeht) zur friedlichen Reintegration sein, falls es nicht Papier bleibt. So werden jene Serben im Osten Kroatiens bleiben und die geflüchteten zurückkehren, die wie ihre zahlreichen Volksgenossen in kroatischen Städten akzeptieren, Bürger dieses Staates zu sein und ein Minderheitenrecht zu genießen.